

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 3 (1856)

Heft: 13

Artikel: Zur Angelegenheit der bernischen Lehrer-Kasse

Autor: Dula, Fr. / Brunner, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnement.-Preis:

Halbjährlich Fr. 2. 20.

Vierteljährl. " 1. 20.

Franko d. d. Schweiz.

Nr. 13.

Einrük.-Gebühr:

Die Zeile 10 Rappen.

Wiederhol. 5 "

Sendungen franko!

Bernisches

Volks-Schulblatt.

28. März.

Dritter Jahrgang.

1856.

Bei der Redaktion kann jederzeit auf das Volks-Schulblatt abonniert werden. — Die Jahrgänge 1854 und 1855 werden zusammen um Fr. 4 erlassen.

Zur Angelegenheit der bernischen Lehrer-Kasse.

Durch die in das neue bernische Schulgesetz aufgenommene Bestimmung des obligatorischen Beitrittes jedes Lehrers zur allgemeinen Schullehrerkasse ist diese wichtige Angelegenheit in ein neues Stadium getreten. Das Schulblatt wird es sich zur Aufgabe machen, die diesfälligen Verhältnisse zu beleuchten und das Mögliche zur glücklichen Regulirung derselben beizutragen.

Für heute geben wir zur Vergleichung die

Statuten

des Lehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungsvereins des Kantons Luzern)*.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Im Kanton Luzern besteht ein Verein von Lehrern zum Zwecke einer Privat-Unterstützungsanstalt für ihre einstigen Wittwen und Waisen und die ältern Kollegen.

§. 2. Dem Eintretenden zählen nicht die Dienst-, sondern die Beitrittsjahre zur Nutzung.

§. 3. Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede frei. Dem Austrittenden wird die Hälfte der gemachten Einlagen, jedoch ohne Zinsvergütung, zurückbezahlt.

Wer zehn Jahre als Lehrer gewirkt hat und freiwillig dem Schulfache entsagt, bleibt, wenn er die statutengemäßen Beiträge fortleistet, unter denselben Verhältnissen Mitglied des Vereins, wie ein angestellter Lehrer.

*) Diejenigen der bernischen Schullehrerkasse finden sich mitgetheilt in den Nummern 35, 36 und 37 des Schulblattes, Jahrgang 1855.

Wer vor zurückgelegtem zehntem Dienstjahre unverschuldeter Weise dem Schuldienste entsagen muß, kann auch fernerhin Mitglied des Vereins bleiben.

§. 4. Wer, nachdem er ausgetreten, später wieder als Mitglied eintreten will, ist nach §. 2 zu behandeln.

§. 5. Kantonsbürger, die sich außer dem Kanton als Lehrer angestellt befinden, können ebenfalls Mitglieder des Vereins sein.

§. 6. Sollte ein Lehrer durch die zuständige Behörde von seinem Amte abberufen werden (§§. 46 und 47 des Erz.-Gesetzes und §. 69 Bollz.-Verordnung), so tritt er aus dem Vereine, und erhält die gemachten Leistungen, doch ohne Zins, zurück.

§. 7. Jeder Eintretende erhält, nachdem er seinen Beitritt schriftlich erklärt hat, eine von den drei Vorstehern unterzeichnete Aufnahms-Urkunde. Nach dem Tode eines Mitgliedes ist der Todtenschein durch den Kreisbevollmächtigten an den Vorstand des Vereins einzuschicken.

Titel II.

Vermögen des Vereins.

§. 8. Das Vermögen des Vereins besteht:

- 1) Aus den Aufnahmsgebühren;
- 2) aus den jährlichen Beiträgen;
- 3) aus den angelegten Kapitalien und deren Zinsen;
- 4) aus Zuschüssen, Schenkungen, Legaten &c.

Dieses Vermögen ist ein unvertheilbares Privateigenthum des Vereins und soll als solches dem im §. 1 angegebenen Zwecke nie entfremdet werden.

§. 9. Jeder Lehrer entrichtet bei seinem Eintritte eine Aufnahms-gebühr von $1\frac{1}{2}$ Franken.

§. 10. Die Jahresbeiträge jedes Mitgliedes sind auf 20 Jahre festgesetzt.

Diese Zahl der Beiträge ist die Bedingung der Nutznießung, welche jedoch erst 5 Jahre nach geleistetem 20stem Beitrage verabreicht wird.

§. 11. Die jährlich zu leistenden Beiträge sind:

in der	I.	Klasse	12	Fr.
"	II.	"	9	"
"	III.	"	6	"
"	IV.	"	3	"

§. 12. Die jährlichen Beiträge werden jeweilen auf Ende April entrichtet.

Wer nach Verfluss des genannten Termins auf zweimalige Erinnerung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, wird als austretendes Mitglied angesehen.

Unverschuldete außerordentliche Unglücksfälle mögen nach Gutfin- den des Vorstandes als Grund zum Nachlaß des gesetzlichen Beitra- ges für ein Jahr gelten.

§. 13. Jedem Lehrer steht es frei, von einer niedern in eine

höhere Klasse überzutreten, wenn er das Betreffende an den bisher geleisteten Beiträgen sammt Zins nachzahlt.

§. 14. Nach dem Tode eines Mitgliedes verbleiben die von demselben geleisteten Beiträge dem Guthaben des Vereins.

Titel III.

Verwendung des Vermögens.

§. 15. Die Gelder von Aufnahmsgebühren, von Zuschüssen und Schenkungen (§. 8, 1 und 4) dürfen nie vertheilt, sondern sollen zinstragend angelegt werden.

Desgleichen sollen jeweilen von den Jahresbeiträgen 2 Zehnttheile zum Kapital gelegt, 8 Zehnttheile aber nebst den von dem Kapital fließenden Jahreszinsen vertheilt werden.

Die Werthschriften des Vereins finden sich im Depositum des Erziehungsrathes aufbewahrt:

§. 16. Ein Mitglied in der I. Klasse hat auf eine 4fache,
" " " " II. " " " " 3fache,
" " " " III. " " " " 2fache,
" " " " IV. " " " " 1fache

Nutznießung Anspruch.

§. 17. Die jährliche Unterstüzungssumme einer Wittwe ist derjenigen ihres Gatten gleich, und nimmt für dieselbe mit dem Tode des Letztern den Anfang und hört nur bei ihrer Standesveränderung oder ihrem Tode auf.

§. 18. Die jährliche Unterstüzung einer einfachen Waise besteht:

- bei den Knaben in einem Viertel Bezug des Vaters bis zum vollendeten 18ten Jahre;
- bei den Mädchen auch in einem Viertel Bezug des Vaters bis zum vollendeten 16. Jahre.

Nach Erreichung dieses Alters hört alle Unterstüzung für die Waisen auf.

Doppelwaisen erhalten das Doppelte.

§. 19. Mit einer Witfrau angeheirathete Kinder haben, wenn sie nicht Kinder eines verstorbenen Kollegen sind, auf keine Unterstüzung Anspruch.

§. 20. Den Waisen, die vom Waisenamte Verpflegung erhalten, wird ihr betreffender Theil bis zum 14. Jahre nicht verabreicht, sondern derselbe ist unter Aufsicht des Vereins zinstragend anzulegen und nachher zu ihrer Ausbildung, zur Erlernung eines Handwerks u. zu verwenden.

§. 21. Sämtliche Unterstüzungen fließen jährlich Anfangs Mai und dürfen unter keinen Umständen an Demand anders, als den wirklichen Nutznießer behändigt werden.

Titel IV.

Verwaltung und Geschäftsführung.

§. 22. In jedem Schulkreise ist ein Bevollmächtigter, welcher als solcher mit dem Vorstande in Korrespondenz steht.

Sämmtliche Vereinsmitglieder wählen jeweilen auf eine Amts-
dauer von 4 Jahren die Bevollmächtigten und einen Rechnungsausschuss von 5 Mitgliedern.

§. 23. Die Kreisbevollmächtigten wählen sodann in oder außer
ihrer Mitte einen Vorstand, welcher aus einem Präsidenten, einem
Kassier und einem Sekretär besteht.

§. 24. Die Amtsdauer eines Vorstandes ist 4 Jahre, und jeder,
den die Wahl trifft, muß die ihm zukommenden Funktionen überneh-
men. Nach Abfluß der 4 Jahre ist jedes Mitglied des Vorstandes
wieder wählbar.

§. 25. Der Vorstand hat für die fruchtragende und sichere
Anlegung des Vermögens zu sorgen, die jährlich fließenden Unterstüt-
zungen nach den Vorschriften der Statuten (§§. 14—21) gewissenhaft
zu vertheilen, die Jahresrechnung zu prüfen, die Statuten in allen
Beziehungen aufrecht zu erhalten und die Interessen des Vereins all-
seitig zu wahren.

Für seine Geschäftsführung ist der Vorstand dem gesammten Ver-
eine verantwortlich.

§. 26. Der Präsident des Vorstandes versammelt den Vorstand,
die Kreisbevollmächtigten (§. 23), den Rechnungsausschuss (§. 30),
und, wo dies nöthig wird, den Verein (§. 32); er leitet die Ge-
schäfte und führt in den Versammlungen den Vorsitz.

§. 27. Der Kassier hat alle Einnahmen und Ausgaben zu be-
sorgen und darüber genaue Rechnung zu führen; er hat das Verzeich-
niß der Mitglieder, der Wittwen und Waisen in Ordnung zu halten
und dem Vorstande jeweilen im Januar die Jahresrechnung sammt
Belegen zur Prüfung vorzulegen.

Der Kassier ist verpflichtet, den Vorstand auf Verlangen jederzeit
Einsicht von seiner Buchführung und dem Zustande der Kassa neh-
men zu lassen.

§. 28. Der Sekretär hat das Protokoll der Versammlungen des
Vorstandes, der Kreisbevollmächtigten und des Vereins zu führen, zu
Anfang jeder Sitzung dasjenige der vorhergehenden zu verlesen, für
den Druck der Jahresrechnung und des Mitgliederverzeichnisses zu sor-
gen und alle für die Geschäfte des Vorstandes nöthigen Skripturen
— mit Ausnahme des Rechnungswesens — auszufertigen.

§. 29. Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Funktionen
unentgeldlich.

Die Postporti und Botenlöhne, so wie der Bedarf des Schreib-
materials werden aus der Vereinskassa bestritten.

§. 30. Jeweilen im Monat Februar treten die Mitglieder des
Rechnungsausschusses zusammen. Der Vorstand legt denselben die
geprüfte Jahresrechnung zur Durchsicht und Genehmigung vor, erstattet
denselben Bericht und berathet mit ihnen die Interessen des Vereins.

Die von dem Ausschusse genehmigte Rechnung wird durch den
Vorstand sämmtlichen Mitgliedern des Vereins im Drucke zur Kennt-
niß gebracht.

§. 31. Den Kreisbevollmächtigten liegt als Pflicht ob, die ihnen vom Vorstande zufommenden Kreisschreiben und Weisungen unverzüglich den Mitgliedern zur Kenntniß zu bringen; jeden auf den Verein Bezug habenden Vorfall, der sich in ihrem Kreise zuträgt, sogleich dem Vorstande zu berichten; endlich in ihrer Umgebung überhaupt für das Interesse des Vereins auf's beste besorgt zu sein.

§. 32. Der Verein hält alle 4 Jahre eine ordentliche Versammlung, die auf den Tag der Zusammenkunft der Kantonallehrerkonferenz anzusezen ist.

Die Versammlung hört den Bericht des Vorstandes an, wählt die Kreisbevollmächtigten und die Mitglieder des Rechnungsausschusses, und berathet die Angelegenheiten des Vereins, so wie allfällige Anträge zu Veränderung der Statuten. Eine solche kann jedoch nur stattfinden, wenn sie durch zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden, welche wenigstens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder ausmachen, gut befunden und beschlossen wird.

Die revidirten Statuten sind in vorstehender Fassung von 152 Stimmen gegen 2 durch die Kreisversammlungen des Vereins angenommen und von den Bevollmächtigten nach Einsicht der dahерigen Verbalprozesse unterm 3. Hornung 1853 in Kraft erklärt worden.

Namens des Vorstandes,

der Präsident:

F. R. D u l a.

Der Sekretär:

J. Brunner.

Schul-Chronik.

Bern. Statistisches. Nach dem Berichte der Tit. Erziehungsdirektion zählt der Kanton Bern gegenwärtig 1258 Primarschulen mit 89,295 Kindern, so daß durchschnittlich auf 360 Seelen Bevölkerung 1 Primarschule kommt, und jede dieser durchschnittlich 70 (beinahe 71) Schüler hat. Daneben bestehen noch 46 Privatgemeindeschulen mit zusammen 1802 Kindern, 26 Kleinkinderschulen mit 827 Kindern und 522 Mädchenarbeitsschulen mit zusammen 29,004 Schülerinnen. Die Ausgaben für das Primarschulwesen sind seit 1830 von Fr. 15,148 auf Fr. 553,229 gestiegen.

Zug. Auch hier ist man mit dem bisherigen Gang des Schulwesens nicht mehr ganz zufrieden und man steuert auf eine Schule los, die als Vorbereitung für das Polytechnikum dienen könnte, nämlich auf eine Industrieschule. Da aber eine solche für den Augenblick nicht erhältlich sein wird, so will man sich mit etwas näher liegendem begnügen, nämlich mit der Sonntagsschule. Das ist der richtige Weg, den es hieße gehen